

UK/21. Juli 1999

Infobrief 35/99

Verbraucherkredit; Tilgungsbestimmung; Vollstreckungsbescheid; Verzugszins

Sachverhalt

Die Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt berichtet von einer eigennützigen Abrechnungspraxis der Commerzbank im Zusammenhang mit einem Einrichtungsdarlehen des Bundesinnenministeriums für Aus- und Übersiedler. Dem liegt folgender Fall zugrunde:

Die Kundin unterhielt bei der Commerzbank Bremen einerseits ein Girokonto, das mit 1914,25 DM überzogen und am 21.10.1991 von der Bank gekündigt worden war, andererseits ein Darlehenskonto über ein Einrichtungsdarlehen des Bundesinnenministeriums für Aus- und Übersiedler in Höhe von 3.000,- DM, vom 07.06.1990, das mit Schreiben der Bank vom 19.02.1992 ebenfalls gekündigt und fällig gestellt worden war.

Für den fälligen Betrag aus der Überziehung des Girokontos (1.914,25 DM) hatte die Commerzbank mit Datum vom 21.11.1991 einen Vollstreckungsbescheid erlangt, auf dem neben der Hauptforderung Zinsen seit dem 30.09.1991 in Höhe von 16,75% vermerkt sind. Ab April 1992 wurde auf die Forderung der Commerzbank gegen die Kundin in teilweise regelmäßigen, teilweise unregelmäßigen Abständen Zahlungen in unterschiedlicher Höhe, in der Regel aber monatlich von 100,- DM geleistet, insgesamt bis heute 5.500,- DM. Die Commerzbank berechnete während der gesamten Zeit einen Zins von 16,75% und buchte intern die eingehenden Zahlungen in unregelmäßigen Abständen auf das ebenfalls fällige, aber nicht titulierte Einrichtungsdarlehen des Bundesinnenministeriums. Dieses Darlehen ist nunmehr getilgt, die Commerzbank macht noch einen Betrag von 1.669,42,- DM zuzüglich des Verzugszinssatzes in Höhe von 16,75% geltend.

Die Verbraucherzentrale fragt, ob dieser Verzugszinssatz rechtmäßig ist und was von den Umbuchungen der Bank auf das Einrichtungsdarlehen, die in der Abrechnung als "Auskehrung von Zahlungseingängen" bezeichnet sind, zu halten ist.

Stellungnahme

0 Eigennützige Umbuchungen der Bank

Mit den Umbuchungen der Zahlungseingänge vom Girokonto zur Tilgung des Einrichtungsdarlehens des BMI hat die Bank aus allein eigennützigen Motiven gehandelt: indem sie nicht zunächst die titulierte Forderung aus dem Girovertrag getilgt hat, blieb ihr einerseits während der vergangenen 7 Jahre stets ein vollstreckbarer Titel in der Hand, zum anderen aber hat sie auch während der gesamten Zeit einen Verzugszins in Höhe von 16,75% für sich berechnet, während sie für das Förderdarlehen des Ministeriums ja nur Vermittlerin gewesen ist.

Dieses Vorgehen ist an sich aus folgenden Grund als rechtswidrig anzusehen: es dürfte davon auszugehen sein, daß bereits die Zahlung für die Kundin konkludent mit einer Tilgungsbestimmung gem. § 366 I BGB in der Art versehen ist, daß zunächst die titulierte Forderung gezahlt werden solle (hier also die Forderung aus dem Girokonto) und danach erst das nicht titulierte Einrichtungsdarlehen (zur stillschweigenden Tilgungsbestimmung BGH NJW-RR 91, 565; gegen einen Erfahrungssatz, daß der Schuldner auf die titulierte Forderung zahlen will allerdings OLG Köln, MDR 1969, 482). Im vorliegend Fall jedoch ist diese rechtliche Lösung jedoch nicht die praktisch erforderliche, da im Ergebnis die Verbraucherin ohnehin beide Darlehen tilgen muß.

1 Verzugszinsen nur "D+5%" auch für "Altverträge"

Die von der Commerzbank seit 7 Jahren berechneten Verzugszinsen in Höhe von 16,75% sind rechtswidrig, da und insofern sie über dem Verzugszinssatz des § 11 I VerbrKrG, also dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank bzw. seit dem 1.1.1999 über dem Basiszinssatz aufgrund des Diskontsatzüberleitungsgesetzes (Art. 1 EuroG) plus 5%, liegen.

Zwar gilt das VerbrKrG grundsätzlich nur für Kreditverträge, die nach dem 1.1.1991 abgeschlossen worden sind, und das wäre im vorliegenden Fall nicht gegeben. Im Hinblick auf § 287 ZPO (Schadensberechnung nach freier Überzeugung des Gerichts) wendet der BGH jedoch die abstrakte Schadensberechnung für den Verzugschaden gem. § 11 I VerbrKrG auch auf Altverträge an (BGH NJW 1992, 109 ff. in FIS-Money-Advice vgl. Anm. Reifner VuR 1992, 8 f.). Dies kann sich zwar auch zum Nachteil eines Verbrauchers auswirken, wenn der Darlehensgeber bei einem Altvertrag mangels anderen Nachweises sonst auf 4 % gem. § 288 BGB beschränkt wäre. Wie aber der vorliegende Fall zeigt, dürfte in dieser Rechtsprechung in aller Regel ein Vorteil für den Verbraucher liegen, wie hier schon der Blick auf die Diskontsätze in der fraglichen Zeit im Anhang zeigt.

Ob die Kundin deshalb einen Anspruch auf Rückerstattung zuviel gezahlter Verzugszinsen gem. § 812 BGB hat, ergibt sich jedoch erst, wenn festgestellt ist, inwieweit diese Verzugszinsen aufgrund des Vollstreckungsbescheides erhoben werden konnten, der insoweit einen Rechtsgrund darstellte.

2 Titulierung eines starren Zinssatzes

Nach wie vor werden in Vollstreckungsbescheiden, aber auch Urteilen, Verzugszinssätze in absoluter Höhe festgelegt. Solche Festlegungen sind in der Regel als rechtswidrig anzusehen. In der **Form eines starren Zinssatzes** verstoßen sie gegen

das Gebot, den tatsächlichen Schaden zu pauschalieren, der bei Geldschulden auf dem Markt erheblichen Schwankungen ausgesetzt ist. Nur eine Titulierung, die sich an einem solchen Schwankungsparameter, wie etwa dem Rediskontsatz der Deutschen Bundesbank orientiert, spiegelt den wirklichen Schaden wieder (vgl. Reifner, Handbuch des Kreditrechts § 47 Rn. 32; vgl. zur Problematik auch Frühauf, NJW 1999, 1217 ff.). Wäre der Zinssatz von 16,75%, den die Commerzbank verlangt, aufgrund einer entsprechenden AGB Klausel mit einem fixen Verzugszinssatz erhoben worden, so ist eine solche Klausel nach ständiger BGH Rechtsprechung unwirksam (z.B. BGH NJW 1987, 3256, 3259).

3 Unwirksamkeit der titulierten Forderung gem. § 826 BGB

Problematisch ist allerdings in diesem Fall, daß die Bank hier bereits einen Titel erlangt hat. Zunächst muß also die Unwirksamkeit des Titels festgestellt werden. Dazu ist gemäß § 826 BGB eine Klage auf Aufhebung des Vollstreckungsbescheids bezüglich der Titulierung der Verzugszinsen zu erheben (vgl. z.B. BGH WM 90, 393, 395; WM 87, 1245 = BGHZ 101, 380 = NJW 87, 3266). Allerdings sind die Anforderungen an eine solche Klage nach der BGH Rechtsprechung recht hoch: Ein Vollstreckungsbescheid kann durch eine Klage nach § 826 BGB rückwirkend vernichtet werden, wenn (1) der darin festgestellte Anspruch nach dem jetzigen Stand der Rechtsprechung materiell unrichtig festgestellt wurde, (2) der Kreditgeber diese Unrichtigkeit (jetzt) kennt und (3) besondere objektive Umstände dafür sprechen, daß der Titel erreicht wurde, um eine gerichtliche Korrektur der Forderung zu umgehen. Für letzteren Umstand spricht insbesondere das bereits beschriebene eigennützige Verhalten der Bank, die eingehenden Beträge nicht zur Tilgung der titulierten Forderung zu verwenden. Gegen eine Anwendung des § 826 BGB kann jedoch argumentiert werden, daß die Rechtsprechung des BGH zum Zeitpunkt des Beantragung des Vollstreckungsbescheides vom 21.11.1991 im Hinblick auf die "D+5%" Rechtsprechung noch nicht vorgelegen habe. Dennoch wird man jedenfalls für den Fall einer fixen Verzugsklausel davon ausgehen können, daß die Bank den Titel im Sinne der Wertungen des BGH "erschlichen" hat, da die höchstrichterliche Rechtsprechung, die starre Verzugszinsklauseln verbietet, schon weit vor Beantragung des Vollstreckungsbescheides, ihren Anfang genommen hatte (vgl. z.B. BGH NJW 1987, 185, 186; zum ganzen Reifner, Handbuch des Kreditrechts, § 46).

Der Verbraucherin ist also zu raten mit der hier zu errechnenden Restschuld mit einem Verzugszins nach der Formel D+5% (unter Verwendung des IFF Programmes FOAB) nach Beseitigung des Titels gegen die Restforderung der Commerzbank gem. § 387 BGB aufzurechnen, bzw. ein entsprechendes Ergebnis mit der Bank zu verhandeln. Eine Großbank wie die Commerzbank sollte wohl rechtswidriges Verhalten in dieser Klarheit auch ohne den Zwang durch Gerichte korrigieren und sich nicht darauf berufen, daß sie formelle Mittel in der Hand hat.

4 Anhang: Diskontsatz Deutsche Bundesbank von 1991 bis 1999

11.91	7,50	03.94	5,25	07.96	2,50	09.98	2,50
12.91	8,00	04.94	5,00	08.96	2,50	10.98	2,50
01.92	8,00	05.94	4,50	09.96	2,50	11.98	2,50
02.92	8,00	06.94	4,50	10.96	2,50	12.98	2,50
03.92	8,00	07.94	4,50	11.96	2,50	01.99	3,00
04.92	8,00	08.94	4,50	12.96	2,50	02.99	3,00
05.92	8,00	09.94	4,50	01.97	2,50	03.99	3,00
06.92	8,00	10.94	4,50	02.97	2,50	04.99	2,50
07.92	8,75	11.94	4,50	03.97	2,50	05.99	2,50
08.92	8,75	12.94	4,50	04.97	2,50		
09.92	8,25	01.95	4,50	05.97	2,50		
10.92	8,25	02.95	4,50	06.97	2,50		
11.92	8,25	03.95	4,00	07.97	2,50		
12.92	8,25	04.95	4,00	08.97	2,50		
01.93	8,25	05.95	4,00	09.97	2,50		
02.93	8,00	06.95	4,00	09.97	2,50		
03.93	7,50	07.95	4,00	10.97	2,50		
04.93	7,25	08.95	3,50	11.97	2,50		
05.93	7,25	09.95	3,50	12.97	2,50		
06.93	7,25	10.95	3,50	12.97	2,50		
07.93	6,75	11.95	3,50	01.98	2,50		
08.93	6,75	12.95	3,50	02.98	2,50		
09.93	6,25	01.96	3,00	03.98	2,50		
10.93	5,75	02.96	3,00	04.98	2,50		
11.93	5,75	03.96	3,00	05.98	2,50		
12.93	5,75	04.96	2,50	06.98	2,50		
01.94	5,75	05.96	2,50	07.98	2,50		
02.94	5,25	06.96	2,50	08.98	2,50		